

Statuten Förderverein FZA

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Förderverein FZA“ besteht mit Sitz in Wädenswil ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein unterstützt die FZA ideell, sowie finanziell in einzelnen Aktionen. Er ist bestrebt, den Bekanntheitsgrad der FZA bei der Bevölkerung zu erhöhen. Er dient als Sprachrohr seiner Mitglieder gegenüber der Betriebsleitung und der Stadt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Mitglieder des Vereins - mit Ausnahme von juristischen Personen - können von Vergünstigungen der Angebote der FZA profitieren, welche in einem Reglement festgehalten sind.
- 3.3 Im gleichen Haushalt lebende Personen können zusammen eine Mitgliedschaft begründen; sie sind einzeln zu den Vergünstigungen berechtigt und sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme pro Haushalt vertreten.
- 3.4 Juristische Personen sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
- 3.7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich im 2. Quartal einberufen. Eine schriftliche Einladung mit allen Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 5.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen. Sie muss innert 2 Monaten stattfinden.
- 5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5.4 Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.6 Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

5.7 In allen übrigen Fällen – Art. 9.1 ausgenommen – ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

6.2 Die Amtsdauer beträgt 1Jahr. Wiederwahl ist möglich.

6.3 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Rechte und Pflichten sind:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegen der Vereinspolitik und -strategie
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

6.6 Der Vorstand regelt die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder den Statuten des Vereins einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

7. Revisionsstelle

7.1 Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, auch eine juristische Person kann gewählt werden. Sie überprüft die Jahresrechnung und hat über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

7.2 Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8. Finanzielles

8.1 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen von Mitgliedern
- Beiträgen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Zuwendungen
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen

8.2 Der Jahresbeitrag wird jeweils von den Mitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann maximal Fr. 50.- betragen.

8.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

8.4 Für die Verbindlichkeiten vom Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

9.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer anderen Institution mit ähnlichen oder gleichen Zielen zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 14.05.2004 und treten per 01.01.2012 in Kraft.

Lukas Guyer
Präsident Förderverein FZA